

Die Prüfung für den KIB besteht aus einem theoretischen Teil (Multiple Choice Test) über die Lehrgangsinhalte (Kompetenzprofil).

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch seinen Programmausschuss Qualitätswesen folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess des KI-Beauftragten festgelegt:

- **Information des Kandidaten**
Alle interessierten Personen oder Unternehmen können sich kostenlos bei den Landes-WIFIs als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI-Zertifizierungsstelle über die Details zum Ablauf der Personenzertifizierung informieren.
 - **Antragstellung**
Die Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Zertifizierung als KIB und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des/der Kandidaten:in entsprechend dem Zertifizierungsprogramm (KIB) durch den Koordinator.
 - **Antragsbegutachtung**
Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung noch eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.
 - **Evaluierung - Prüfung**
Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten:in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:
 - Theoretische Prüfung besteht aus:
 - a. MC-Test zum Kompetenzprofil
 - **Zertifizierungsentscheidung**
Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls. Die Entscheidung über die Zertifizierung eines/einer Kandidaten:in bei positiver Gesamtevaluierung trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberichtigte.
 - **Benutzung der Zertifikate**
Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass
 - Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
 - die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten der zertifizierten Person in Verruf gerät und
 - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.
- **Überwachung**
Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen zur Verwendung der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.
 - **Rezertifizierung**
Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt maximal 3 Jahre unter der Voraussetzung, dass die unter dem Punkt „Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung“ vorgesehenen Bedingungen erfüllt wurden.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle kann über Antrag eine Verlängerung der Qualifikation vornehmen, wenn die im Zertifizierungsprogramm genannten Bedingungen bestätigt nachgewiesen werden.

A - Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung

Um die Gültigkeit des Zertifikates zu verlängern, ist frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu maximal 6 Monate nach Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Verlängerung inklusiver aller nachstehend beschriebenen Nachweise unterfertigt zu übermitteln. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

- Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, etc. Der/die Zertifikatshalter:in muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen.

- Nachweis der Weiterbildung (Refreshing) und Rezertifizierungsprüfung

Der/die Zertifikatshalter/in hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine fach einschlägige Weiterbildungsveranstaltung (mindestens 1 Tag oder 8 LE) zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme gelten z.B. die im jeweiligen WIFI-Kursbuch als „Refreshing für Zertifikatshalter“ angeführten Seminare und Kurse. Im Einzelfall kann der Besuch von Seminaren bei anderen von der WIFI-Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsanbietern angerechnet werden. Diese muss jedoch nachweislich die Programminhalte zum Thema haben. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50% angerechnet. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung, in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt der WIFI-Zertifizierungsstelle vorbehalten. Die Rezertifizierungsprüfung ist als zusätzlicher Kompetenznachweis erfolgreich abzulegen.

B - Rezertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre (analog der Erstzertifizierung).